

Varianten der Vermögenseinbringung in GmbH

Gestaltung	Gesamtrechtsnachfolge	Anteilsgewährung	Steuerl. Rückwirkung	Aufwand	Sonstiges
	Ermöglicht die Überleitung laufender Rechtsbeziehungen ohne Zustimmung der anderen Seite	Manchmal erforderlich, um die Besteuerung stiller Reserven zu vermeiden (§ 20 UmwStG)			
Schlichte Einlage	nein	nein	nein	Relativ gering, da nur Einbringungsvertrag (formfrei) erforderlich	
Sachkapitalerhöhung	nein	ja	ja, bis zu acht Monate (§ 20 VIII 3 UmwStG)	Zusätzlich Kapitalerhöhungsbeschluss und Registerverfahren mit Werthaltigkeitsnachweis	
Sachgründung	nein	ja	ja, bis zu acht Monate (§ 20 VIII 3 UmwStG)	wie Bargründung, aber Werthaltigkeitsnachweis erforderlich	Für Unternehmensgründungen recht langes Registerverfahren, Alternative: Bargründung mit anschließender Sachkapitalerhöhung
Umwandlung nach UmwG	ja	in der Regel möglich	ja, bis zu acht Monate (= Bilanzstichtag, § 20 VIII 1 und 2 UmwStG)	zusätzlich Umwandlungsvertrag, Zustimmungsbeschlüsse und höchstens acht Monate alte Bilanz erforderlich	Evtl. zusätzliche Formalia wie Betriebsratsanhörung, Anfechtungsfristen u.ä.

